VERFAHRENSORDNUNG

zur
Mediationsverhandlung

Mediator & Rechtsanwalt Rainer Berninghaus
- staatlich anerkannte Gütestelle -
Mühlenweg 60 (im Amtshof), 29358 Eicklingen

Präambel

Diese Verfahrensordnung gestaltet die Rechts- und Parteienstellungen der Beteiligten im Rahmen einer Mediationsverhandlung (im Folgenden „Verfahren“ genannt). Die Geltung setzt eine entsprechende einvernehmliche Vereinbarung voraus. Abweichende Regelungen können die Parteien jederzeit schriftlich vereinbaren. Es findet die bei Beginn des Verfahrens aktuelle Fassung Anwendung, sofern die Beteiligten nichts abweichendes bestimmen.

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Mediator und Rechtsanwalt Rainer Berninghaus (im Folgenden „Mediator“ genannt) ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Ziff. 1 Zivilprozeßordnung - ZPO.

(2) Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

(3) Die Verjährung der streitgegenständlichen Forderungen wird durch die Einleitung des Güteverfahrens gehemmt.

(4) Sachlich zuständig ist die Gütestelle für Streitigkeiten aus allen Rechtsverhältnissen, über die vertraglich verfügt werden kann. Streitwertgrenzen bestehen nicht.

(5) Örtlich zuständig ist die Gütestelle für Streitigkeiten zwischen Parteien, von denen zumindest eine ihren Sitz oder Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung in dem Bundesland Niedersachsen hat.

§ 2
Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren wird von dem Mediator gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung geleitet und im Einvernehmen mit den Beteiligten gestaltet. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Verfahrensziel ist eine selbstbestimmte Vereinbarung der Beteiligten, die den Streitfall allseits befriedigend löst. Aufgabe des Mediators ist die Förderung kooperativer Verhandlungen der Beteiligten. Der Mediator vermittelt zwischen den Beteiligten und fördert die Beilegung ihres Konflikts in jeder Art und Weise, die er

für angemessen hält. Er ist unabhängig und allparteilich und läßt sich allein von den Interessen der Beteiligten leiten. Je nach Bedarf unterstützt er diese bei der Artikulierung ihrer Interessen oder hilft ihnen bei der Formulierung einer rechtswirksamen Vereinbarung. Die Beteiligten haben ausreichend Gelegenheit, Tatsachen und Meinungen vorzubringen und sich zum Vortrag der Gegenseite zu äußern.

(3) Der Mediator und seine Hilfspersonen sind hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Verfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Mediator darf nicht an Verfahren mitwirken, in denen einem Notar gemäß § 16 der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 3 des Beurkundungsgesetzes eine Mitwirkung untersagt wäre.

(5) Der Mediator ist nicht befugt, eine der Parteien in der Rechtsangelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, anwaltlich oder auf sonstige Weise zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit des Verfahrens.

§ 3
Verfahrenseinleitung

(1) Das Verfahren wird durch den Güteantrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann schriftlich, in Textform (Telefax, Email usw.), mündlich oder fernmündlich an die Kanzlei des Mediators gestellt werden. Der Tag des Verfahrensbeginns ist der Tag, an dem der Güteantrag in der Kanzlei des Mediators eingeht.

(2) Soll durch den Güteantrag die Verjährung eines streitgegenständlichen Anspruchs gehemmt werden (§ 204 Abs. 1 Ziff. 4 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) oder eine andere gesetzliche Folge der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden, so ist das Verfahren bei dem Mediator schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in diesem Fall von der Antrag stellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben und hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Namen und Vornamen der Parteien, ladungsfähige Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten (Email, Internet o.ä.), gegebenenfalls der Bevollmächtigten, bei juristischen Personen die genaue Bezeichnung der Rechtsform sowie hier als auch bei Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen die vollständige Benennung aller gesetzlichen Vertreter mit ladungsfähigen Anschriften,

b) eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit.

Eine Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Will der Mediator einen Auftrag nicht annehmen, etwa weil er nicht über hinreichend Zeit verfügt, das Verfahren zügig durchzuführen oder weil er eine Mediation zur Beilegung der Streitigkeit für ungeeignet hält, so hat er dies dem Antragsteller bzw. beiden Parteien unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle seiner Auftragsannahme stellt der Mediator unverzüglich eine Antragskopie durch Einschreiben mit Rückschein an die Gegenpartei zu, setzt beide Parteien unverzüglich von dem Tag des Verfahrensbeginns und von der Verfahrensordnung in Kenntnis und fordert die Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zum Güteantrag auf.

(5) Liegt bei Einleitung des Verfahrens durch die eine Partei die schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Durchführung des Verfahrens noch nicht vor, so fordert der Mediator die Gegenpartei gleichzeitig mit seiner Übersendung der Antragskopie auf, binnen 2 Wochen schriftlich die Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens zu erteilen. Geht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Güteantrags keine Antwort ein, so teilt der Mediator dem Antragsteller durch einfachen Brief das Scheitern des Güteantrags und die Verfahrensbeendigung mit. Mit Datum dieses Schreibens endet die Verjährungshemmung der streitigen Ansprüche.

§ 4
Terminbestimmung

Der Mediator stimmt mit den Parteien umgehend Ort und Zeit des Verfahrens ab und lädt die Parteien zur Mediationsverhandlung. Der Verhandlungstermin soll innerhalb von 2 Wochen, nachdem die Gegenpartei zum Güteantrag Stellung genommen hat, stattfinden.

§ 5
Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Zur Güteverhandlung sollen die Parteien persönlich erscheinen. Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und ausdrücklich zu einem Vergleichsabschluß ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern den Bevollmächtigten uneingeschränkte Handlungs- und Entscheidungsvollmachten nachweislich erteilt sind. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich mit verfahrensbezogener, schriftlicher Vollmachtsvorlage gegenseitig vertreten.

(2) Jede Partei kann sich im Verfahren durch einen Beistand (Rechtsbeistand, Rechtsanwalt) beraten und begleiten lassen. Vor Verfahrensbeginn soll der Mediator davon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 6
Verfahrensablauf

(1) Der Mediator gestaltet das weitere Verfahren nach seinem Ermessen, wenn nicht die Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen haben.

(2) Der Mediator bemüht sich nach Kräften um eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.

(3) Das Verfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, der Mediator und die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen.

(4) Die Verhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein möglichst zeitnaher Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(5) Auf Wunsch und auf Kosten der Parteien kann der Mediator Zeugen und Sachverständige laden und anhören. Von den Parteien vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

(6) Ein gemeinsames Protokoll über die Durchführung des Verfahrens wird nicht erstellt.

(7) Ladungen erfolgen durch Einschreiben mit Rückschein, bei Rechtsanwälten durch Empfangsbekenntnisse.

§ 7
Vertraulichkeit

(1) Die am Verfahren beteiligten Personen werden gegenüber Dritten Informationen über das Verfahren vor, während und nach Verfahrensbeendigung vertraulich behandeln. Auf Wunsch einer Partei haben auch Dritte, die am Verfahren teilnehmen, z.B. als Sachverständige, vor ihrer Teilnahme eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

(2) Die Parteien werden den Mediator in einem etwaigen nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen benennen, die ihm während des Verfahrens offenbart wurden. Der Mediator seinerseits hat - soweit gesetzlich zulässig - bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Mediator ist befugt, während oder außerhalb gemeinsamer Sitzungen Gespräche mit nur jeweils einer Partei (Einzelgespräche) zu führen, wenn alle Parteien damit einverstanden sind. Soweit die jeweilige Partei dies wünscht, hat er den Inhalt solcher Einzelgespräche auch gegenüber der Gegenpartei vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für sonstige Informationen oder Unterlagen, die ihm von einer Partei mit der Maßgabe übermittelt worden sind, diese vertraulich zu behandeln.

§ 8
Verfahrensbeendigung

Das Verfahren wird beendet

a) durch die Unterzeichnung einer abschließenden Vereinbarung zwischen den Parteien über den Streitfall insgesamt oder über einzelne Bestandteile des Streitfalls;

b) durch die Erklärung einer Partei, mit sofortiger Wirkung das Verfahren beenden zu wollen;

c) durch die Erklärung des Mediators, daß er aus bestimmten, von ihm anzugebenden Gründen das Verfahren als gescheitert betrachtet, weil er es für unwahrscheinlich hält, daß seine weiteren Bemühungen zu einer Beilegung des Streitfalles führen würden;

d) wenn eine Partei innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der schriftlicher Mahnung des Mediators den geforderten Kostenvorschuß ganz oder teilweise nicht leistet und der Mediator aufgrund dessen das Verfahren für beendet erklärt;

e) wenn nach Bekanntgabe des Güteantrags die Antragsgegnerseite sich innerhalb von einem Monat nicht geäußert hat.

§ 9
Vereinbarung, Protokoll

(1) Erzielen die Parteien während einer gemeinsamen Sitzung eine Einigung, so ist diese im Verlauf der Sitzung zumindest in den Grundzügen festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen. Im Anschluß daran ist die Einigung von den Parteien innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu formulieren.

(2) Eine das Verfahren abschließende Vereinbarung gilt erst mit schriftlicher Niederlegung und Unterzeichnung durch alle Parteien als zustande gekommen.

(3) Soll nach dem Willen der Parteien aus der abschließenden Vereinbarung die Zwangsvollstreckung möglich sein, so wird der Mediator bei der Formulierung der Vereinbarung auf einen vollstreckungsfähigen Inhalt achten.

(4) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muß enthalten:
   a) Name und Sitz des Mediators,
   b) Ort und Zeit der Verhandlung,
   c) Namen und Anschriften der Parteien, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und Beistände,
   d) den Gegenstand des Streits,
   e) die Vereinbarung der Parteien oder den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

(5) Das Protokoll wird den Parteien oder deren Vertreter vorgelesen, zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen sowie dem Mediator eigenhändig unterschrieben.

§ 10
Abschrift und Aufbewahrung

(1) Der Mediator wird die ihm von den Parteien eingereichten Unterlagen als Handakten innerhalb der anwaltsüblichen Fristen aufbewahren. Notizen und Aufzeichnungen, die sich der Mediator zur Verfahrensvorbereitung oder während des Ver-

fahrens macht, sind nicht Bestandteil dieser Handakten. Protokolle über die vor der Gütestelle geschlossenen Vergleiche wird der Mediator für die Dauer von 30 Jahren aufbewahren.

(2) Die Urschrift des Protokolls verbleibt bei dem Mediator. Dieser erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Ausfertigungen und/oder Abschriften des Protokolls.

§ 11
Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO statt.

(2) Auf Antrag wird die vollstreckbare Ausfertigung (Vollstreckungsklausel) der protokollierten Vereinbarung gemäß § 797a Abs. 1 ZPO bei dem Amtsgericht in 29221 Celle erteilt.

§ 12
Gerichtsverfahren

(1) Die Beteiligten erkennen an, daß die Einleitung eines Gerichtsverfahrens den Erfolg des Verfahrens gefährden kann. Sie sind sich daher einig, daß die Klagbarkeit konfliktgegenständlicher Ansprüche durch die Vereinbarung dieser Verfahrensordnung bis zur Beendigung des Verfahrens ausgeschlossen ist. Die Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt insoweit ausgenommen, als dies zur Rechtswahrung geboten ist.

(2) Soweit der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen zu einem Rechtsverlust führen würde, ist die Einleitung von Gerichtsverfahren zulässig.

§ 13
Gebühren und Auslagen

(1) Grundlage der Vergütung des Mediators ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen ihm und den Parteien.

(2) Sofern die Parteien und der Mediator nichts abweichendes vereinbaren, berechnet der Mediator für seine Tätigkeit ein Honorar, das wie folgt nach Zeitstunden und Streitwert bemessen wird:

Streitwert:	Stundenhonorar:
bis 10.000,00 €:	75,00 €
bis 50.000,00 €:	100,00 €
bis 100.000,00 €:	150,00 €
bis 250.000,00 €:	200,00 €
bis 500.000,00 €:	250,00 €

bis 1 Mio. €	300,00 €
über 1 Mio. €	350,00 €

Auslagen und Reisekosten werden nach den Ziffern 7001 - 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG - erstattet.

(3) Der Streitwert des Mediationsauftrags richtet sich nach dem entsprechenden Gebührenstreitwert für ein gerichtliches Verfahren.

(4) Die Vergütung tragen die Parteien zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(5) Kommt ein vereinbarter Verhandlungstermin nicht zustande, weil eine Partei verhindert ist, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls die ausbleibende Partei den Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt hat.

(6) Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage gemäß Abs. 5 einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das so entstandene Honorar sowie etwaige sonstige Kosten zu tragen.

(7) Falls es durch seine Mitwirkung zu einer Vereinbarung kommt, erhält der Mediator zusätzlich die Einigungsgebühr nach Vergütungsverzeichnis Ziff. 1000 RVG.

(8) Soweit das Verfahren mangels Zustimmung der Gegenpartei nicht zustande kommt, fällt lediglich eine Pauschalgebühr für die Anrufung des Mediators als Gütestelle in Höhe von 25,00 € an. Diese Gebühr dient der Abgeltung des beim Mediator entstandenen Verwaltungsaufwands.

§ 14
Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung des Verfahrens fällig.

(2) Der Mediator kann von den Parteien Vorschüsse in jeweils gleicher Höhe für jede Verfahrenssitzung anfordern und die Verfahrensverhandlung von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Der Mediator ist berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen, wenn die Parteien ihrer Verpflichtung nicht spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Mahnung nachgekommen sind.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung vollstreckbarerer Ausfertigungen.

§ 15
Erstattung der Auslagen der Parteien

Für die Kosten ihrer Berater und/oder Vertreter haften die Parteien jeweils selbst. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen.

§ 16
Haftung

Der Mediator kann die Aufnahme eines Mediationsauftrags davon abhängig machen, daß die Parteien mit ihm eine Vereinbarung über die Begrenzung der Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf die Deckungssumme seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen.

§ 17
Schlußbestimmungen

(1) Wird diese Verfahrensordnung nach dem Eintritt eines Konflikts vereinbart, treten zurückliegende, in dieser Verfahrensordnung liegende Rechtswirkungen mit dem Zeitpunkt der Vereinbarung ein. Eine Rückwirkung findet nicht statt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, bleiben die anderen Regelungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Regelungen für den Mediator finden bei Einsatz eines Mediatorenteams auf jeweils alle Mediatorinnen und Mediatoren Anwendung.

(4) Diese Verfahrensordnung unterliegt deutschem Recht.

Eicklingen, den 07.01.2008

ANHANG: ZITIERTE GESETZESTEXTE

Zivilprozeßordnung

§ 794 Weitere Vollstreckungstitel

(1) Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in Betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 oder § 492 Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind;
2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen;

2a. aus Beschlüssen, die in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen;

2b. (weggefallen)

3. aus Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 620 Nr. 1, 3 und § 620b in Verbindung mit § 620 Nr. 1, 3;

3a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127a, 620 Nr. 4 bis 10, dem § 621f und dem § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats sind, sowie nach dem § 644;

4. aus Vollstreckungsbescheiden;

4a. aus Entscheidungen, die Schiedssprüche für vollstreckbar erklären, sofern die Entscheidungen rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind;

4b. aus Beschlüssen nach § 796b oder § 796c;

5. aus Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichsweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

(2) Soweit nach den Vorschriften der §§ 737, 743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 die Verurteilung eines Beteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, dass der Beteiligte in einer nach Absatz 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Recht unterworfenen Gegenstände bewilligt.

§ 797a Verfahren bei Gütestellenvergleichen

(1) Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

(2) Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Absatz 1 bezeichnete Gericht.

(3) § 797 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, die Vollstreckungsklausel für Vergleiche zu erteilen, die vor der Gütestelle geschlossen sind. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Fälle des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729 und des § 733. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Absatz 1 bezeichnete Gericht.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,
2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,
4. die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, eingereicht ist; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein,
5. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,
6. die Zustellung der Streitverkündung,
7. die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
8. den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens oder die Beauftragung des Gutachters in dem Verfahren nach § 641a,
9. die Zustellung des Antrags auf Erlass eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, oder, wenn der Antrag nicht zugestellt wird, dessen Einreichung, wenn der Arrestbefehl, die einstweilige Verfügung oder die einstweilige Anordnung innerhalb eines Monats seit Verkündung oder Zustellung an den Gläubiger dem Schuldner zugestellt wird,
10. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren,
11. den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens,
12. die Einreichung des Antrags bei einer Behörde, wenn die Zulässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser Behörde abhängt und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben wird; dies gilt entsprechend für bei einem Gericht oder bei einer in Nummer 4 bezeichneten Gütestelle zu stellende Anträge, deren Zulässigkeit von der Vorentscheidung einer Behörde abhängt,
13. die Einreichung des Antrags bei dem höheren Gericht, wenn dieses das zuständige Gericht zu bestimmen hat und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Antrag, für den die Gerichtsstandsbestimmung zu erfolgen hat, gestellt wird, und

14. die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.

(2) Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

(3) Auf die Frist nach Absatz 1 Nr. 9, 12 und 13 finden die §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.

Bundesnotarordnung

§ 16 Ausschließung von der Amtsausübung

(1) Soweit es sich bei Amtstätigkeiten des Notars nicht um Beurkundungen nach dem Beurkundungsgesetz handelt, gilt § 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Notar kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten.

Beurkundungsgesetz

§ 3 Verbot der Mitwirkung als Notar

(1) Ein Notar soll an einer Beurkundung nicht mitwirken, wenn es sich handelt um

1. eigene Angelegenheiten, auch wenn der Notar nur mitberechtigt oder mitverpflichtet ist,

2. Angelegenheiten seines Ehegatten, früheren Ehegatten oder seines Verlobten,

2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners, früheren Lebenspartners oder Verlobten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,

3. Angelegenheiten einer Person, die mit dem Notar in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war,

4. Angelegenheiten einer Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat,

5. Angelegenheiten einer Person, deren gesetzlicher Vertreter der Notar oder eine Person im Sinne von Nummer 4 ist,

6. Angelegenheiten einer Person, deren vertretungsberechtigtem Organ der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 angehört,

7. Angelegenheiten einer Person, für die der Notar außerhalb seiner Amtstätigkeit oder eine Person im Sinne der Nummer 4 außerhalb ihrer Amtstätigkeit

in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen,

8. Angelegenheiten einer Person, die den Notar in derselben Angelegenheit bevollmächtigt hat oder zu der der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 in einem ständigen Dienst - oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht, oder

9. Angelegenheiten einer Gesellschaft, an der der Notar mit mehr als fünf von Hundert der Stimmrechte oder mit einem anteiligen Betrag des Haftkapitals von mehr als 2 500 Euro beteiligt ist.

Der Notar hat vor der Beurkundung nach einer Vorbefassung im Sinne der Nummer 7 zu fragen und in der Urkunde die Antwort zu vermerken.

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit mehrerer Personen und ist der Notar früher in dieser Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter tätig gewesen oder ist er für eine dieser Personen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig, so soll er vor der Beurkundung darauf hinweisen und fragen, ob er die Beurkundung gleichwohl vornehmen soll. In der Urkunde soll er vermerken, daß dies geschehen ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn es sich handelt um

1. Angelegenheiten einer Person, deren nicht zur Vertretung berechtigtem Organ der Notar angehört,

2. Angelegenheiten einer Gemeinde oder eines Kreises, deren Organ der Notar angehört,

3. Angelegenheiten einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Teilorganisation einer solchen Gemeinschaft, deren Organ der Notar angehört.

In den Fällen der Nummer 2 und 3 ist Absatz 1 Nr. 6 nicht anwendbar.

Anlage 1 zum RVG

Ziff. 1000 Einigungsgebühr 1,5

(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien in einem der in § 36 RVG bezeichneten Güteverfahren. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.

(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 nicht ursächlich war.

(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.

(4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.

(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.

Ziff. 7001 - 7006 (Auslagentatbestände)

7000 Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:

1. für Ablichtungen und Ausdrucke
   a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,
   b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,
   c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,
   d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind:

für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite	0,50 EUR
für jede weitere Seite	0,15 EUR

2. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen und Ausdrucke:

je Datei	2,50 EUR

Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen. Eine Übermittlung durch den Rechtsanwalt per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.

7001	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	in voller Höhe

Für die durch die Geltendmachung der Vergütung entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden.

7002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikations-Dienstleistungen	20 % der Gebühren - höchstens 20,00 EUR

Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Nummer 7001 gefordert werden.

7003	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer	0,30 EUR

Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.

7004	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind	in voller Höhe
7004	Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise	
	1. von nicht mehr als 4 Stunden	20,00 EUR
	2. von mehr als 4 bis 8 Stunden	35,00 EUR
	3. von mehr als 8 Stunden	60,00 EUR
	Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 % berechnet werden.	
7006	Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind	in voller Höhe